

- c) die Berichterstattung in zahlenmäßiger Darstellung oder in Textform gegeben wird,
- d) die Gesamtheit eines Erhebungsobjektes erfaßt wird oder nur eine Teil- oder Repräsentativbefragung erfolgt.

In Zweifelsfragen entscheidet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Berichterstattungen, die nur innerhalb eines Betriebes oder einer Haushaltsorganisation durchgeführt und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- b) **das Berichtswesen innerhalb der Parteien und Massenorganisationen**, durch das außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- c) Berichterstattungen, die eine Dienststelle von anderen Dienststellen der gleichen Ebene verlangt, ohne daß eine Befragung bei nachgeordneten Organen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden muß.

§ 3

(1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Erstreckt sich eine Berichterstattung auf die Verantwortungs-